Richtlinien für die Vermietung

von Räumen und Außenflächen der Musikschule

und die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts

- 1. Allgemeines
- 1.1 Räume und Außenflächen der Musikschule sowie deren Einrichtungen können auf Antrag für kulturelle, gesellige, sportliche, gewerkschaftliche, kirchliche und soziale Zwecke sowie für Zwecke der Bildung, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendförderung und der Brauchtumspflege angemietet werden, sofern zweckbestimmte Belange der Musikschule der Stadt Leverkusen sowie schützenswerte Belange von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden. Die Anmietung ist sowohl für Einzelveranstaltungen als auch auf unbestimmte Zeit möglich.
- 1.2 Räume und Außenflächen der Musikschule sowie deren Einrichtungen können auch für kommerzielle Einzelveranstaltungen angemietet werden, sofern zweckbestimmte Belange der Musikschule der Stadt Leverkusen sowie schützenswerte Belange von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden. Die Veranstalterin/der Veranstalter muss glaubhaft versichern, dass eine Anmietung von geeigneten gewerblichen Räumen nicht möglich war.
- 1.3 Für private Feierlichkeiten werden Räume und Außenflächen der Musikschule sowie deren Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Parkplätze im Bereich der vorderen Außenflächen der Musikschule werden Nutzerinnen und Nutzern der Musikschule gegen Entgelt vermietet.
- 1.5 Für die Vermietung geeignete Instrumente werden für Unterrichtszwecke zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler der Musikschule vermietet. Ausnahmsweise kann die Vermietung auch zu anderen Zwecken erfolgen. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Anmietung von Räumen, Außenflächen sowie Einrichtungen der Musikschule der Stadt Leverkusen oder Instrumenten besteht nicht.
- 1.7 Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich bis längstens 20:30 Uhr, freitags jedoch nur bis 19:30 Uhr. Darüber hinaus gehende Nutzungen können in Ausnahmefällen von der Musikschulleitung gestattet werden. In diesem Fall werden Personalkostenzuschläge in Rechnung gestellt.
- 1.8 Eine Vermietung der Räume der Musikschule während der Schulferien erfolgt grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

- 2. Mietvertrag
- 2.1 Das Mietverhältnis zwischen der Stadt Leverkusen (Vermieterin) und Mieterin/Mieter wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind diese Richtlinien.
- 2.2 Die Höhe des Entgeltes, der Personalkostenzuschläge sowie der Nebenkosten richten sich nach der Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie deren Einrichtungen und die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.
- 3. Bewirtung

4.

- 3.1 Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch die Mieterin/den Mieter ist in angemessenem Umfang und ohne kommerzielle Gewinninteressen grundsätzlich möglich. Im Zusammenhang mit Bewirtung ist zu beachten, dass der eingesetzte Bestuhlungsplan eine ausreichende Menge an Tischen vorsieht.
- 3.2 Abfälle sind gemäß den für das Stadtgebiet Leverkusen geltenden Vorgaben getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Die Mieterin/der Mieter ist verantwortlich für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Abfälle.

- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2024

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft.